

Eine Schüler*in wird positiv auf COVID 19 getestet und die **Schule erhält** davon **Kenntnis** und geht für die **betroffenen Schüler*innen wie folgt vor**: (Erkrankte Lehrkräfte erhalten alle Informationen vom Gesundheitsamt, hier informiert die Schulleitung nicht über die Zuordnung als Kontaktperson der Kategorie 1)

Schule:

- Die Schulleitung informiert das **Gesundheitsamt (GA)*, die Schulaufsicht und schulecovid19@bildung.bremen.de.**

- Die Schule ermittelt möglichst, wann die Symptome bei dem/der betroffenen Schüler*in aufgetreten sind oder den Zeitpunkt der Kenntnis des positiven Testergebnisses.**

- Die Schule erstellt **individuelle reale Kontaktlisten zu den relevanten Tagen** über die Schüler*innen der Kategorie 1 zur infizierten Person an diesen Tagen** - siehe Verlaufsplan - und übermittelt sie an das Gesundheitsamt.

- Die Schulleitung informiert die betroffenen Schüler*innen, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten, dass sie der **Kategorie 1 zugeordnet werden** und ordnet **Distanzunterricht** an.

- Alle weiteren Maßnahmen sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinweise

- Zugehörigkeit zu einer Kohorte und Zuordnung Kontaktperson der **Kategorie 1:**

Alle Schüler*innen, die über 45 min gemeinsam im Unterricht waren oder über 15 min einen engen Kontakt untereinander hatten.

Zu Beschäftigten: Hier liegt die Zuständigkeit beim GA.

- Die Schule nutzt den **Musterbrief**.

Hierin werden die betroffenen Schüler*innen der individuellen Realkohorte informiert, dass sie von der Schule als Kontaktpersonen der Kat. 1 gemäß §§ 17Abs. 2 und 3 und 19 Abs. 2 der Corona-Verordnung identifiziert wurden.

Für Personen der Kat.1 gilt eine Quarantäne. Diese endet für Betroffenen **14 Tage nach dem letzten Kontakt im relevanten Zeitraum** mit der infizierten Person.**

- Ein **negatives Testergebnis** kann die angeordnete Quarantäne nicht beenden.

- Das GA kann abweichende Anordnungen treffen.

Gesundheitsamt:

- Das **Gesundheitsamt überprüft**, ob ein bestätigter Laborbefund vorliegt und **welche** Schüler*innen an Schule wie lange in Quarantäne müssen.

- Das Gesundheitsamt **informiert die Sorgeberechtigten, und die Schulleitung** über alles Weitere.

- Bis zu einer ggf. anderslautenden Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt haben die Maßnahmen der Schule bestand.

Ausnahmen:

Für Beschäftigte an Schulen kann das Gesundheitsamt auf Antrag der Lockerungen der Quarantänemaßnahmen gem. § 19b Abs. 2 CoronaVO aussprechen.

(Zum Verfahren s. Seite 3)

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen

10.11.2020

Bei Symptomen vor dem oder am Testtag sind die beiden Tage vor Symptombeginn relevant. Der Testtag geht eindeutig aus dem Laborbefund hervor.

November 2020						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44						1
45	2	3	4	5	6	7 8
46	9	10	11	12	13	14 15
47	16	17	18	19	20	21 22
48	23	24	25	26	27	28 29
49	30					

Beispiele für die Berechnung der Quarantäne-Fristen für Schüler*innen innerhalb einer Kohorte:

1. Beispiel:

A fühlt sich am 11.11. krank, es treten erste Symptome auf, A besucht an diesem Tag noch die Schule, an den drauffolgenden Tagen jedoch krankheitsbedingt nicht mehr und er unterzieht sich einem Test auf Covid-19. Am 14.11. wird A von seiner Hausärztin darüber informiert, dass sein Test positiv ist.

Zuordnung zur Realkohorte/Kategorie 1: **Alle** Schüler*innen, die vom 09.11. an (zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome) bis zum letzten Schulbesuch gemeinsam mit A in Präsenz in einem Klassenraum Unterricht hatten. Die Quarantäne endet mit Ablauf des 22.11.2020 (= 14 Tage seit dem 09.11. vgl. § 19 Abs. 2 der 19. Corona-VO) Am 23.11. können alle Schüler*innen wieder am Unterricht in Präsenz teilnehmen.

2. Beispiel:

B fühlt sich am Morgen des 09.11. krank, es treten beim Aufstehen erste Symptome auf. B besucht an diesem und den drauffolgenden Tagen nicht die Schule. Sie unterzieht sich einem Test auf Covid-19. Am 12.11. wird B von ihrem Hausarzt darüber informiert, dass sie Covid-19 positiv ist. **Kein*e** Schüler*in der Kohorte ist gem. 19 Abs. 2 Kontaktperson der Kategorie 1 und zur Quarantäne verpflichtet, weil am 07.11. kein Unterricht stattgefunden hat.

3. Beispiel:

C hat keine Symptome und fühlt sich gut, wird aber am 04.11. getestet, weil sein Mitspieler aus dem FC Oberneuland (1. Herren Oberliga) positiv getestet wurde. C hat seinen Mitspieler außerhalb des Trainings getroffen und mit ihm bei einem Bier den Abend verbracht. Zu seiner Überraschung wird C am 06.11.2020 vom Gesundheitsamt Bremen telefonisch in der ersten großen Pause darüber informiert, dass er positiv sei und gem. § 19 Abs. 1 Corona-VO einer 14-tägigen Quarantäne unterliege. Gem. § 19 Abs. 2 sind alle Schüler*innen, mit denen C am 04.11. (Labordiagnostik) in Präsenz im Unterricht war, der Real-Kohorte zuzurechnen. Mit Ende des Tages vom 17.11. endet die Quarantänepflicht für die Personen der Kategorie 1. Am 18.11.2020 können diese Schüler*innen wieder in Präsenz am Unterricht teilnehmen.

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen

10.11.2020

Zusatzinformation:

Wenn bekannt ist, dass eine Schüler*in oder eine Mitarbeiter*in oder eine dritte Person nicht selbst positiv getestet ist und „nur“ als **Kontaktperson Kategorie 1** zu einem positiven Fall im direkten häuslichen Umfeld benannt wurde und deshalb 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben muss, **ist eine Information des Gesundheitsamtes durch die Schule NICHT erforderlich**, ebenso wenig sind Maßnahmen in der Schule erforderlich!

Das heißt: Für **Angehörige oder Freund*in** von Schüler*innen aus der realen Kohorte, die als Kontaktperson Kat 1 eingestuft sind, gilt:

KEINE Quarantäne, KEINE Einschränkung der beruflichen oder privaten Aktivitäten, KEINE Notwendigkeit einer Testung. Hier besteht nach RKI kein Infektionsrisiko.

In Bezug auf § 19b Abs. 2 Corona-SchutzVO

Die angeordnete 14 tägige Quarantäne für Lehrkräfte kann gem. § 19b Abs. 2 CoronaVO zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf Antrag der Schulaufsicht beim zuständigen Gesundheitsamt gelockert werden für

- für den Weg zum Dienst/zur Schule (ausschließlich und direkt)
- Die Arbeit/das Unterrichten an der Schule

Die Schulaufsicht stellt einen Härtefallantrag beim Gesundheitsamt Bremen.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines neg. Testergebnisses frühestens vom 5.Tag
- Symptomfreiheit
- Bei Verlassen der häuslichen Quarantäne wird durchgängig eine FFP2-Maske getragen.

*Verfahrensablauf zur Antragstellung

Die Schulleitung wendet sich an die zuständige Schulaufsicht und an schulecovid19@bildung.bremen.de.

Geprüft wird, ob die Funktion des Dienstbetriebes der Schule gefährdet ist.

- Ist dies nicht der Fall, werden Alternativen geklärt und der Antrag nicht weiterverfolgt.
- Wird das Funktionieren des Dienstbetriebes der Schule als gefährdet eingeschätzt, so kann der Antrag beim zuständigen GA gestellt werden.

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen

10.11.2020

